

# Naturschutzjugend Hamburg

Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland,  
Landesverband Hamburg e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz

- 1 Die Jugendorganisation des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. führt den Namen  
Naturschutzjugend Hamburg.
- 2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- 3 Die Naturschutzjugend ist in örtlichen Kinder- und Jugendgruppen sowie Arbeitskreisen organisiert.

### §2

#### Zweck und Aufgaben

- 1 Die Naturschutzjugend Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Insbesondere die Hinführung der Jugendlichen zur Natur, vor allem zum Natur-, Tier- und Umweltschutz, und zwar durch
  - a aktive Arbeit in Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie auf dem Gebiet der Landschaftspflege,
  - b Wanderungen, Tagesfahrten und Camps unter naturkundlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten,
  - c gemeinsame Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen Themen,
  - d regionale und internationale Kontakte mit ähnlich organisierten Jugendlichen und Jugendgruppen,
  - e Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. der gebundenen Jugendarbeit.
- 2 Die Naturschutzjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Verhältnis zum Naturschutzbund Deutschland

- 1 Die Naturschutzjugend Hamburg stellt sich hinter die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V.

§4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Naturschutzjugend Hamburg ist, wer im Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Hamburg e.V. Mitglied ist, sich satzungsgemäß verhält und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2 Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V., die in der Naturschutzjugend Hamburg ein Amt bekleiden, können auch über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglied in der Naturschutzjugend Hamburg im Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. sein. Alle Mitglieder sind auch stimmberechtigt. Ihre Mitgliedschaft in der Naturschutzjugend Hamburg endet zugleich mit ihrem Amt.
- 3 Die Mitarbeit älterer Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. ist erwünscht.
- 4 Die Naturschutzjugend Hamburg erhebt keine eigenen Beiträge.

§5

Vorstand

- 1 Der Vorstand der Naturschutzjugend Hamburg besteht aus:
  - dem/der Landesjugendsprecher\*in
  - seinem/ihrer Stellvertreter\*in
  - dem/der Kassenführer\*in
  - dem/der Gruppenbeauftragten
  - mindestens einer/einem bis maximal fünf Beisitzer\*innen.
- 2 Die Landesjugendsprecher\*innen, der/die Kassenführer\*in, der/die Gruppenbeauftragte und die Beisitzer\*innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Die Sitzungen des Vorstandes sind in einen öffentlichen und einen internen Teil gegliedert. Zu dem internen Teil kann der Vorstand ggf. Dritte einladen.

§6

Mitgliederversammlung

- 1 Zu Beginn jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 28. Februar, findet eine Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend statt.
- 2 Stimmberechtigt auf der Versammlung sind alle Mitglieder der Naturschutzjugend Hamburg.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Landesjugendsprecher\*in unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 30.09. des Vorjahres schriftlich dem NAJU-Vorstand und der Geschäftsstelle vorliegen. Sie sind Bestandteil der Einladung.
- 5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen, andernfalls können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung Dringlichkeit bejaht.
- 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - a Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten.
  - b Entgegennahme der Kassenberichte.
  - c Entlastung des Vorstandes.
  - d Wahlen des Vorstandes und der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Naturschutzjugend auf ein Jahr.
  - e Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre. Ihre Amtszeit darf nicht gleichzeitig beginnen und enden. Eine sofortige Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine Doppelbelegung von Ämtern der Bereiche Vorstand und Kassenprüfung ist nicht zulässig.
  - g Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung.
  - h Vorschläge von Vertreter\*innen für die Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland für den Landesverband Hamburg e.V.

§7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

§8

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Allgemein sind Abstimmungen und Wahlen offen. Wenn mehr Kandidat\*innen als Ämter bei einer Wahl zur Verfügung stehen, wird geheim gewählt oder wenn die geheime Wahl von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- 4 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 5 Über alle Sitzungen und Versammlungen müssen Niederschriften angefertigt werden.
- 6 Die Mitglieder der Naturschutzjugend Hamburg können innerhalb der Gruppen ihr Gemeinschaftsleben frei gestalten.
- 7 Die Naturschutzjugend Hamburg führt ihre Kasse eigenständig.
- 8 Über alle Einnahmen und Ausgaben muss der Naturschutzjugend Hamburg auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Kassenstand, Kassenführung und Belege sind von zwei Kassenprüfer\*innen zu überprüfen.

§9

Auflösung

- 1 Die Auflösung der Naturschutzjugend Hamburg kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um eine Auflösung herbeizuführen, muss eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vorliegen. Bei Auflösung fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. zu, mit der Maßgabe, es für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§10

Inkrafttreten

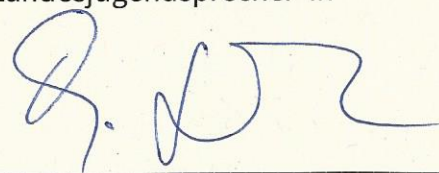
- 1 Diese, am 06. Februar 2020 von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend Hamburg und am 20. April 2020 von der Mitgliederversammlung des NABU Hamburg beschlossene Satzung, tritt an die Stelle der am 01. Februar 2018 in Kraft getretenen Satzung.

Hamburg, den 20. April 2020

Für die Naturschutzjugend Hamburg:



Landesjugendsprecher\*in



Für den Naturschutzbund Deutschland:

(Landesverband Hamburg e.V.)

Vorsitzende\*r